



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 8

25. Februar

Jahrgang 2022

INHALT

| | |
|--|----------|
| Nachruf..... | Seite 37 |
| Nachruf..... | Seite 38 |
| Haushaltssatzung der Stadt Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022 | Seite 39 |
| Haushaltssatzung der von der Stadt Kulmbach verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 | Seite 39 |
| Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwan- dorf..... | Seite 40 |
| Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehung Döllnitz im Gebiet des Marktes Kasendorf und des Marktes Thurnau..... | Seite 40 |
| Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Neuenreuth a.S. für das Grundstück Flur Nr. 434, Gemarkung Proß des Marktes Mainleus | Seite 40 |
| Festsetzung der Grundsteuer 2022 der Gemeinde Neudrossenfeld..... | Seite 41 |

| | |
|---|----------|
| Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Neudrossenfeld..... | Seite 41 |
| Änderung des Bebauungsplanes „Breiten II“ des Marktes Thurnau | Seite 42 |
| Änderung des Bebauungsplanes „Peuntgarten I“ des Marktes Thur- nau..... | Seite 42 |
| Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung der Stadt Kulmbach; Realisierung einer Zwischennutzung des ehemaligen Kaufplatzgeländes | Seite 42 |
| Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet des Landkreises Kulmbach..... | Seite 43 |
| Einbeziehungssatzung Altenreuth der Gemeinde Harsdorf | Seite 43 |
| Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Ziegen- burg des Marktes Marktschorgast | Seite 44 |
| Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2022 des Marktes Marktschorgast..... | Seite 44 |

NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Herrn Manfred Zanner

Der Verstorbene war von 2008 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 2020 als amtlicher Fachassistent in der Fleischuntersuchung im Schlachthof Kulmbach tätig.

Mit Manfred Zanner verliert der Landkreis Kulmbach einen fleißigen, sorgfältigen, freundlichen und hilfsbereiten ehemaligen Mitarbeiter. Seine Aufgaben erfüllte er stets mit Kompetenz, Gewissenhaftigkeit und großer Zuverlässigkeit.

Das ehrende Gedenken, das wir ihm bewahren, ist verbunden mit dem Dank für seinen Einsatz um das Wohl des Landkreises Kulmbach und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat

Udo Kastner
Personalratsvorsitzender

NACHRUH

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Herrn Ottmar Schmidt

Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks

**Träger der Silbernen Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach
und weiterer hoher Auszeichnungen**

Der Landkreis Kulmbach verliert mit Ottmar Schmidt eine markante, hoch angesehene und verdiente Persönlichkeit. In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens setzte er Zeichen. Stets war er bereit, sich für die Menschen und die Belange seiner Heimat einzubringen.

Über Jahrzehnte hat Ottmar Schmidt die heimische Medienlandschaft nicht nur nachhaltig geprägt, sondern sie auch mit höchstem Engagement gestaltet. Als Chefredakteur der Bayerischen Rundschau setzte er Zeichen und hinterließ bleibende Spuren. Unter seiner Leitung festigte die Rundschau ihren Ruf als seriöses und gern gelesenes Heimatblatt. Seine fachliche Kompetenz, seine Objektivität und seine Fairness spiegelten sich nicht nur in seinen eigenen Artikeln wider, auch seinem gesamten Redaktionsteam vermittelte er die von ihm gelebten Werte. Ottmar Schmidt formte mit seinem Wirken eine ganze Generation junger Redakteure. Sein Name steht noch heute als Synonym für verantwortungsvollen und beispielhaften Journalismus.

Für die Region war Ottmar Schmidt wertvoller Interessensvertreter und inspirierender Impulsgeber. Nicht nur als herausragender Journalist, sondern auch im Ehrenamt engagierte er sich für seine Heimat und seine Mitmenschen. Sein nimmermüdes Schaffen prägte tiefgreifend und effektiv das Bild Kulmbachs in den Medien. Herausragend ist sicherlich auch sein Nachschlagewerk „Wegmarken“, auf das noch heute gerne und häufig zurückgegriffen wird.

Die Ehrungen mit hohen und höchsten Auszeichnungen sind bleibende Zeugen seines nimmermüden Schaffens. Ottmar Schmidt hat bleibende Spuren hinterlassen, die noch weit über seinen Tod hinaus wirken werden. Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet, werden sein Andenken bewahren und ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Landkreis Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

Jörg Kunstmann
Stellv. des Landrats

Dieter Schaar
stellv. Landrat

Christina Flauder
stellv. Landrätin

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Haushaltssatzung der Stadt Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022

vom 16.02.2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt Kulmbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 08.02.2022, Az. 21 – 941, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

bei den Einnahmen mit **66.994.000 €**
in den Ausgaben mit **66.994.000 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit **13.733.800 €**
in den Ausgaben mit **13.733.800 €**

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf **3.419.000 €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **14.502.000 €** festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus und Veranstaltungsservice wird auf **535.500 €** festgesetzt.

§ 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Stadt wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Tourismus und Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat den als Anlage zum Haushaltsplan der Stadt beigefügten Finanzplan 2021 bis 2025 und den Stellenplan in der vorgelegten Fassung.

Kulmbach, 16. Februar 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Haushaltssatzung
der von der Stadt Kulmbach verwalteten rechtlich
selbstständigen Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2022**

vom 16.02.2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), erlässt die Stadt Kulmbach für die von ihr verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 07.02.2022, Az. 21 – 941, genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

| | € | € |
|---|----------------|----------------|
| Bürgerhospitalstiftung | 926.800 | 365.000 |
| Dr. Fritz-Hornschuch'sche Spinnereiarbeiter-Stiftung | 335 | 115 |
| Julius-Nagel'sche-Stiftung | 350 | 130 |

§ 2

Die Stiftungshaushalte enthalten keine Kreditaufnahmen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat die als Anlage zu den Haushaltsplänen beigefügten Finanzpläne 2021 bis 2025.

Kulmbach, 16. Februar 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
13 – 636 / 6

Haushaltssatzung 2022
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nummer 4/2022 vom 15.02.2022, Seite 30, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach, 17. Februar 2022
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
Marktplatz 8
95359 Kasendorf

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgebung Döllnitz im Zuge der Staatsstraße 2689 „Staatsstraße 2190 – Thurnau“ von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+920 im Gebiet des Marktes Kasendorf und des Marktes Thurnau, beide Landkreis Kulmbach

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 10.02.2022 Aktenzeichen 32-4354.30-1/2014, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus bei

VG Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf
in der Zeit von 28.02. bis einschließlich 14.03.2022
während der Dienststunden
Mo-Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr
Mo und Mi von 14.00-16.00 Uhr, Do von 14.00-18.00 Uhr

Informationen über Zutrittsbeschränkungen infolge der COVID 19 Pandemie können Sie unserer Internetseite (www.kasendorf.de) entnehmen oder telefonisch unter Nr. 09228 99 96 0 erfragen.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist allen Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/planung_bau/abgeschlossene_planfeststellungsverfahren/index.html unter der Rubrik „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Kasendorf, 10. Februar 2022
Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
Norbert Groß
Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgebung Döllnitz im Zuge der Staatsstraße 2689 „Staatsstraße 2190 – Thurnau“ von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+920 im Gebiet des Marktes Kasendorf und des Marktes Thurnau, beide Landkreis Kulmbach

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 10.02.2022 Aktenzeichen 32-4354.30-1/2014, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus bei

Markt Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau
in der Zeit von 28.02.22 bis 14.03.2022
während der Dienststunden
Mo-Fr: 08-12 Uhr
Do: 14-18 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung im Rathaus zwingend erforderlich. Beim Besuch des Rathauses gilt die 3G-Regelung. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Markt Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist allen Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG-).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/planung_bau/abgeschlossene_planfeststellungsverfahren/index.html unter der Rubrik „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Thurnau, 11. Februar 2022
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Vollzug der Baugesetze
Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Neuenreuth a.S.
für das Grundstück Flur Nr. 434, Gemarkung Proß

Der Marktgemeinderat Mainleus hat in seiner Sitzung vom 07.02.2022 auf Grund § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB folgende Satzung erlassen:

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neuenreuth a. S. werden im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 434, Gemarkung Proß, gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Als Grenze des bebaubaren Bereiches dient die dargestellte rote Linie. Der Lageplan samt seiner graphischen Festsetzung ist Bestandteil dieser Satzung.

Folgende Punkte werden aufgrund dieser Satzung zudem mit geregelt:

Die Zufahrt zum Grundstück Flur Nr. 434 und 434/1, Gemarkung Proß, hat ausschließlich über die bestehende Ortsstraße (Flur Nr.

439, Gemarkung Proß) zu erfolgen, eine Zufahrt von der vorbeifahrenden Kreisstraße ist nicht möglich.

Die notwendigen Erschließungsanlagen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sind dinglich zu sichern.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Den Belangen des Naturschutzes ist gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Diese werden durch das Landratsamt Kulmbach im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

§ 3

Soweit für das Gebiet des in § 1 festgesetzten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 4

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainleus, 14. Februar 2022

Markt Mainleus
Robert Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANTTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.02.2022 die Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist somit keine Veränderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen kostenfrei auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag und eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Raten bei Fälligkeit eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld – während der üblichen Dienststunden – eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt werden (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neudrossenfeld) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neudrossenfeld) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neudrossenfeld, 15. Februar 2022

Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANTTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.02.2022 für das Haushaltsjahr 2022 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern beschlussmäßig festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

Neudrossenfeld, 15. Februar 2022

Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellungsbeschluss zur Änderung des bestehenden
Bebauungsplanes „Breiten II“**

**Öffentliche Bekanntmachung des
Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der
öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2,
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Der Markt Thurnau gibt öffentlich bekannt, dass der Marktgemeinderat Thurnau in seiner Sitzung am 14.02.2022 beschlossen hat, den bestehenden Bebauungsplan „Breiten II“ in Teilbereichen zu ändern. Geändert werden die Festsetzungen für das Grundstück Fl.-Nr. 180, Gemarkung Limmersdorf I. Im Zuge der Ortskernsanierung Limmersdorf soll auf dem vorhandenen Grundstück eine Feuerwehrunterstellhalle sowie ein Lagergebäude errichtet werden. Der bereits vorhandene Spielplatz bleibt erhalten.

Die bisherigen Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplan „Breiten II“ sollen unverändert beibehalten werden. Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der o. g. Bauleitplanung sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 07. März 2022 bis 07. April 2022

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Der Zutritt kann nur unter Einhaltung der 3G-Regelung erfolgen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Thurnau, 16. Februar 2022

Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellungsbeschluss zur 26. Änderung des bestehenden
Bebauungsplanes „Peuntgarten I“**

**Öffentliche Bekanntmachung des
Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der
öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2,
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Der Markt Thurnau gibt öffentlich bekannt, dass der Marktgemeinderat Thurnau in seiner Sitzung am 15.11.2021 beschlossen hat, den bestehenden Bebauungsplan „Peuntgarten I“ in Teilbereichen zu

ändern. Das ursprüngliche Gesamtgrundstück Fl.-Nr. 427/13 wurde bereits in der Vergangenheit in drei Teilgrundstücke aufgeteilt. Entstanden sind die Grundstücke Fl.-Nr. 427/13, 427/19 und 427/20, Gemarkung Thurnau. Die Fl.-Nrn. 427/13 und 427/19 sind außerhalb der bisher festgelegten bebaubaren Fläche genehmigt und errichtet wurden. Das derzeit unbebaute Grundstück Fl.-Nr. 427/20 hat ein vorhandenes Baufenster, welches nach Lage und Größe jedoch nicht für eine sinnvolle Grundstücksnutzung geeignet ist. Mit Änderung des Bebauungsplans soll eine sinnvolle Bebauung auf dem Grundstück 427/20 ermöglicht werden und für die beiden bereits bebauten Grundstücke soll der Bebauungsplan auf die Bebauung angepasst werden.

Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der o. g. Bauleitplanung sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 07. März 2022 bis 08. April 2022

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist zur Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Der Zutritt kann nur unter Einhaltung der 3G-Regelung gewährt werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Thurnau, 16. Februar 2022

Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Sachgebiet Bauverwaltung / Bauaufsicht / Denkmalschutz

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66
Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz
für die Zustellung an die Nachbarn**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kulmbach hat am 15.02.2022 eine Baugenehmigung für das folgende Bauvorhaben erteilt:

BV-004/2022

Realisierung einer Zwischennutzung des ehemaligen Kaufplatzgeländes in Kulmbach auf Fl.Nr. 741, Gmkg. Kulmbach, 95326 Kulmbach

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Pläne bauaufsichtlich genehmigt.

Die erforderliche Genehmigung nach Art. 20 BayWG für die Errichtung von Anlagen im 60-m-Bereich des Mühlkanals wird von der Baugenehmigung umfasst (Art. 20 Abs. 5 BayWG).

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 195a, 2. Änderung, der Stadt Kulmbach wird gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Befreiung von der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet erteilt. Die Baugenehmigung enthält außerdem Auflagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt wurden.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Bauaufsicht, Oberhacken 8 in Kulmbach während der üblichen Parteiverkehrszeiten einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 15. Februar 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANTTMACHUNG

**Landkreis Kulmbach
Abfallentsorgung**

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet des Landkreises Kulmbach

In Zusammenarbeit mit der Firma Simon in Stockheim werden im Gebiet des Landkreises Kulmbach - ohne Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf - in der Woche vom **04. bis 08. April 2022** unbrauchbar gewordene Kühlgeräte aus Haushaltungen kostenlos eingesammelt.

Mitgenommen werden nur Geräte, die beim Landratsamt **bis 25. März 2022** unter der Telefonnummer 09221/707-100 oder über das Internet angemeldet wurden. Die Bereitstellung muss **am 04. April 2022 bis spätestens 06.00 Uhr** erfolgen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass nur Geräte, in denen sich kein Inhalt mehr befindet und die grob gereinigt wurden, mitgenommen werden können.

Elektrofachgeschäfte, die von Kunden aus dem Landkreis Kulmbach Altkühlgeräte kostenlos zurücknehmen, können diese gegen Vorlage einer entsprechenden formlosen Bescheinigung der entsorgten Haushalte ebenfalls anmelden. Andere gewerbliche Geräte werden nur gegen Rechnung mitgenommen.

Bitte beachten Sie:

In der Stadt Kulmbach und im Markt Kasendorf findet die nächste Entsorgung vom 02. bis 06. Mai 2022 statt.

Als zusätzlicher Service besteht auch die Möglichkeit, an der Dauersammelstelle des Landkreises bei der Firma Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6 in Kulmbach, unbrauchbare Kühlgeräte abzugeben.

Die Öffnungszeiten sind:

| | |
|------------|-----------------------|
| Dienstag | 07.00 Uhr - 11.00 Uhr |
| Donnerstag | 15.00 Uhr - 19.00 Uhr |
| Freitag | 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Samstag | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr |

Ab sofort kann auch Online angemeldet werden über:
www.sperrmuell-kulmbach.de

Kulmbach, 17. Februar 2022
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANTTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Einbeziehungssatzung Altenreuth, Fl.-Nrn. 755 (Tfl.), 750/4 (Tfl.) und 750 (Tfl.), alle Gemarkungen Harsdorf, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB; Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Nach Durchführung der Bürger- und Behördenbeteiligung hat der Gemeinderat der Gemeinde Harsdorf die Stellungnahmen abgewogen. Am 18.01.2022 beschloss das Gremium gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Einbeziehungssatzung Altenreuth, Fl.-Nrn. 755 (Tfl.), 750/4 (Tfl.) und 750 (Tfl.).

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach §§ 34 Abs. 6, 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit Textfestsetzungen und Begründung in der Fassung vom 18.01.2022 wird vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in den Geschäftsräumen der VG Trebgast, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Wir weisen darauf hin, dass derzeit zwingend eine Terminvereinbarung notwendig ist. Des Weiteren finden Sie die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Harsdorf <https://www.harsdorf.de/bauleitplanung/satzungen-nach-baugb/>.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen

beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB sind Verletzungen von Verfahrensvorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Trebgast, 17. Februar 2022

Gemeinde Harsdorf
Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Ziegenburg für das Grundstück Flurnummer 24 Gemarkung Ziegenburg

Der Gemeinderat des Marktes Marktschorgast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2022 beschlossen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB eine Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Ziegenburg für das Grundstück Flurnummer 25 Gemarkung Ziegenburg BauGB aufzustellen. Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist zur Aufstellung für diese Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf und die Begründung für die Einbeziehungssatzung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, Zimmer 03 vom **07.03.2022 bis zum 04.04.2022** während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08 bis 12 Uhr, Dienstag von 13.30 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist das Rathaus grundsätzlich für Besucherverkehr geschlossen. Amtsbesuche sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Marktschorgast, 17. Februar 2022

Markt Marktschorgast
Benker
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Rechtsverordnung des Marktes Marktschorgast über den Ladenschluss im Markt Marktschorgast für das Jahr 2022

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 i. d. F. der Bek. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) BayRS 8050-20-1-A erlässt der Markt Marktschorgast folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Marktschorgast dürfen Devotionalien, Badegegenstände, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 78421-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz in der Zeit von 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr **2022** feilgehalten werden:

20.03., 27.03., 03.04., 10.04., 15.04., 17.04., 18.04., 24.04., 01.05., 08.05., 15.05., 22.05., 26.05., 29.05., 05.06., 06.06., 12.06., 16.06., 19.06., 26.06., 03.07., 10.07., 17.07., 24.07., 31.07., 07.08., 14.08., 15.08., 21.08., 28.08., 04.09., 11.09., 18.09., 25.09., 02.10., 03.10., 13.11., 20.11., 27.11., 04.12.2022

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2022.

Marktschorgast, 16. Februar 2022

Markt Marktschorgast
Marc Benker
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg